

Kurzübersicht der Internetbekanntmachung zum elektronischen Rechtsverkehrs im Freistaat Sachsen

([Sächsische E-Justizverordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2019)

Stand: 1. September 2019

Angaben nach	Bezeichnung	Nähere Angaben	Erläuterung (Link)
§ 3 Nr. 1.	Anmeldeverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Zugang über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) erfolgt die Anmeldung an einem Registrierungsserver im Zuge der Installation der Software. Dabei sind folgende Daten anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Name, Vorname, Anrede (ggf. Titel) ○ Organisationszugehörigkeit ○ Anschrift und E-Mail-Adresse ○ ein Verschlüsselungszertifikat (wird ggf. erzeugt, zugehörige persönliche PIN) 	2.1 Registrierung
	Authentifizierung an der Poststelle	<p>Die Authentifizierung erfolgt über den öffentlichen Verschlüsselungsschlüssel.</p> <p>Da elektronische Eingänge an der Poststelle über die angegebenen Identifikatoren automatisiert mit den hinterlegten Stammdaten des registrierten Nutzers verknüpft und weiterverarbeitet werden, ist eine persönliche Anmeldung jedes Einreichenden erforderlich (keine Einreichungen im Auftrag Dritter, sofern Sie nicht als Parteivertreter bevollmächtigt wurden!).</p>	2.1 Registrierung und 2.2.1 OSCI (EGVP)
	zu speichernde personenbezogene Daten	<p>Die o.a. personenbezogenen Daten bleiben für den Zeitraum des Unterhalts eines Postfaches in der elektronischen Poststelle gespeichert.</p> <p>Temporär werden auch Verbindungsdaten der Kommunikation gespeichert (u.a. IP-Adresse des Senders). Sie werden nach vier Tagen gelöscht.</p>	2.1.1 Bestandsdaten 2.1.2 Datenschutzerklärung
§ 3 Nr. 2.	Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen	<p>Qualifizierte elektronische Signaturen nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes sollen, damit sie durch das Gericht prüfbar sind, ISIS-MTT V 1.2 entsprechen. Eine Liste derjenigen Anbieter von Zertifizierungsdiensten und ihrer Produkte, die nach bisherigen Erkenntnissen für einen Einsatz im elektronischen Rechtsverkehr geeignet erscheinen, können unter www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden.</p>	3.3 Qualifizierte Zertifikate und elektronische Signaturen

		Soweit möglich sollen Signaturen in einer gesonderten Datei („detached“) angebracht werden.	
zu Nr. 3.	Dateiformate und Versionen	<p>Für Einreichungen ist eines der folgenden Dateiformate verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ASCII keine Versionsbeschränkung; reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen ○ UNICODE keine Versionsbeschränkung; reiner Text ohne Formatierungscodes ○ Microsoft RTF Version 1.0 bis 1.6 ohne Erweiterung für Word 2000 ○ Adobe PDF Version 1.0 bis 1.4 ○ XML eine zum Dokument gehörende DTD oder Schema-Datei muss zugeordnet sein ○ TIFF Version 6 oder niedriger (CCITT/ TTS Gruppe 4) ○ Microsoft Word keine aktiven Komponenten; Word 97, Word 2000 (Versionen 8 oder 9), Word XP, Word 2003, Word 2007, Word 2010 <p>Komprimierungen in einer ZIP-Datei sind grundsätzlich zulässig. Die ZIP-Datei darf jedoch keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten.</p> <p>Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.</p>	4.2. Dateiformate und Versionen
	XML-Schema- bzw. XML-Definitions-Dateien (DTD)	<p>Für den Austausch strukturierter Daten sind die Elemente des XML-Datensatzes „XJustiz“ bzw. dessen verfahrensspezifischer Erweiterung zu verwenden, für das Handelsregister z.B. „XJustiz.Register“, für das Grundbuchverfahren „XJustizGrundbuch“.</p> <p>Die XML-Schema-Dateien stehen im Internet unter der URL: www.xjustiz.de</p> <p>Eine Einreichung von Tabellen und Verzeichnissen zum Insolvenzverfahren im Dateiformat XML kann ab Freigabe der XJustiz-Version 3.1 erfolgen.</p>	Vgl. unter: 4.4 Verfahrensspezifische Besonderheiten
§ 3 Nr. 4	Zusätzliche Angaben	<p>Der Betreff einer jeden Sendung muss das gerichtliche Aktenzeichen ohne erläuternde Zusätze oder im Falle eines einleitenden Schriftsatzes den Eintrag „Neueingang“ enthalten.</p> <p>In einer elektronischen Nachricht dürfen nur Schriftsätze zu einem Aktenzeichen versandt werden.</p>	4.1 Bezeichnung der Sendungen und ihrer Anlagen

		<p>Die elektronischen Dokumente sind grundsätzlich als Anlage zu einer Nachricht zu übermitteln.</p> <p>Dateinamen sollen keine Sonderzeichen enthalten und erkennen lassen, ob es sich um einen führenden Satz oder gegebenenfalls um welche Anlage es sich handelt.</p>	
§ 3 Nr. 5	Dokumentenanzahl und Volumengrenzen	<p>Volumenbeschränkungen beim EGVP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größe einer einzelnen Nachricht maximal 30 MB • Anzahl der Anhänge einer Nachricht maximal 100 Dateien 	2.2.1 OSCI (EGVP)
§ 3 Nr. 6	Datenträger	<p>Können die Volumenbeschränkungen nicht eingehalten oder die Kommunikationskanäle aus anderen Gründen nicht benutzt werden, kann eine Einreichung auch auf CD-ROM erfolgen.</p>	2.2.2 Datenträger